

Satzung des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen Landesverband Brandenburg e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Jugendverband führt den Namen „Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V.“ Er ist Mitglied in der djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V., hat seinen Sitz in 16775 Löwenberger Land/OT Neuendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. ist ein landesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband. Er achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.

Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, Migrations- und Integrationsarbeit und in der Internationalen Begegnung, von, für mit und durch Kindern und Jugendlichen. Seine Arbeit trägt mit dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen.

Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt. Er will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten und zur sozialen und kulturellen Chancengleichheit beitragen.

(2) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. sieht in den Fragen, die die Wahrung der Menschenrechte aufwerfen und den Problemen, die Flucht und Vertreibung weltweit verursachen und beinhalten, eine besondere Arbeits- und Bildungsaufgabe. Er tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der

- das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
- das Recht auf die Heimat,
- ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Massenvertreibungen,
- die weiteren Normen des Völkerrechts und
- die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes
Handlungsmaßstab

bei der Lösung von Konflikten sind.

(3) Besonderes Anliegen des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. sind die außerschulische Bildungsarbeit, Kulturarbeit, Integrationsarbeit und die Internationale Jugendarbeit. Sie sollen

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen,
- Kenntnisse über die deutschen und europäischen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihr befähigen,
- die Kulturleistungen der Deutschen aus den historischen deutschen Ostprovinzen und den östlichen und südöstlichen deutschen Siedlungsgebieten erhalten, pflegen und weiterentwickeln,
- helfen, die Kulturen der Nachbarvölker und Volksgruppen kennen zu lernen und deutsche Kultur im Ausland darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern,

Satzung des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V.

- junge Zuwanderer mit den Mitteln der Jugendhilfe bei der Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland unterstützen und zu begleiten und
- durch Internationale Jugendprojekte einen Beitrag zum Frieden und zur Verständigung von und zwischen jungen Menschen leisten.

(4) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage. Sein Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen den Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um

- gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
- unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
- gegenseitige Hilfe zu leisten,
- Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.

(5) Die Aufgaben und Ziele des Verbandes werden insbesondere durch Angebote und Veranstaltungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes realisiert. Zu diesem Zweck betreibt der Verband Einrichtungen als Zweckbetrieb gemäß der Abgabenordnung. Das Wirken dieser Einrichtungen dient zur unmittelbaren Umsetzung des direkten gemeinnützigen Zweckes des Verbandes.

(6) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen Landesverband Brandenburg e.V. unterstützt in Not geratene Familien. Er bietet ihnen oder ihren Kindern in Zusammenarbeit mit den Jugend- und Sozialämtern zum Einen Beratung, Begleitung und Betreuung im jeweiligen Alltag der Familien, zum Anderen, zur präventiven Abwendung individueller Notlagen, die Möglichkeit der Aufnahme in seinen Einrichtungen, sowie schlussendlich auch die Unterstützung bei der Suche nach dem individuellen Platz in der Gesellschaft. Dies schließt Hilfen zur Rückkehr in die Gesellschaft und zum Bestehen in ihrer Mitte mit ein.

(7) Zur Unterstützung seiner jugendpolitischen und sozialpädagogischen Zielvorstellungen ist der Verband bestrebt, moderne Angebots- und Tätigkeitsformen zu entwickeln, einzusetzen und im Sinne der Qualitätsverbesserung weiterzuentwickeln. Hierbei geht es ausschließlich um den selbstlosen und wirksamen Einsatz seines ehrenamtlichen- und hauptamtlichen Potenzials zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke.

So arbeitet er unter anderem

- in Kindertagesgruppen und Einrichtung der Kindertagesbetreuung,
- in Strukturen der sozialpädagogischen Gruppenarbeit oder Familiengruppenarbeit,
- in Erziehungshilfeteams, deren Fachkräfte die Kinder und deren Familien bei Bedarf auch zu Hause aufsuchen,
- in Schulstationen und Jugendfreizeiteinrichtungen oder strebt deren Errichtung an.

(8) Seine ehren- und hauptamtlichen Kräfte betätigen sich aktiv in der allgemeinen und verbandlichen Jugendarbeit, die nach dem Selbstverständnis des Verbandes, bei Bedarf auch Elemente der Jugendhilfe einschließt (Kinder- und Jugendsozialarbeit). Sie bedienen und erschließen sich dabei vielfältige sozialpädagogische Handlungsweisen. Sie bieten in unterschiedlicher Ausprägung an:

- die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren in ihren Bestrebungen zur Verselbständigung und zur gesellschaftlichen Teilhabe (Emanzipation und Partizipation),
- die Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen, Alltags- und Entwicklungsproblemen, insbesondere in aktuellen Konfliktsituationen von Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern und ihrer Umwelt,
- die Beratung von Eltern und Familien in erzieherischen Fragen,

- die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihren Bestrebungen nach Kontakten mit beiden Elternteilen nach deren Trennung,
- die Möglichkeiten sozialen Lernens sowohl in ehrenamtlich geführten , als auch in sozialpädagogisch betreuten Gruppen,
- sowie die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher durch spezielle integrative Angebote der Freizeitgestaltung, und auch bei Bedarf die Unterstützung in ihren schulischen Bemühungen.

(9) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Charta der Vereinten Nationen.

§ 3 **Zweck**

(1) Zwecke des Verbandes sind:

- die Förderung der Jugendarbeit
- die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Toleranz gegenüber Völkern und Volksgruppen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes
- die Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit verwirklicht.

§ 4 **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann werden, wer die Aufgaben und Ziele des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. anerkennt und für deren Verwirklichung eintreten will.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und Vereine oder Initiativen, die Aufgaben und Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verfolgen. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Initiativen oder Körperschaften werden, die den Landesverband und / oder seine Gliederungen unterstützen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. verdient gemacht hat.

§ 5 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Landesvorstand.

(2) Ehrenmitglieder werden vom Landesjugendtag auf Vorschlag des Landesvorstandes ernannt.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung oder Ernennung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand. Dagegen kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

§ 7

Gliederung

(1) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. gliedert sich in Mitgliedsgruppen und Einzelmitglieder, die in Kreisverbänden organisiert sind.

(2) Eine Mitgliedsgruppe besteht aus Mitgliedern des Verbandes, die sich zum Zwecke gemeinsamer, regelmäßiger Jugendarbeit zusammengeschlossen haben.

(3) Ein Kreisverband ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Verbandes in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt des Landes Brandenburg.

(4) Für benachbarte Kreise kann ein gemeinsamer Kreisverband gebildet werden.

(5) Sofern sich Kreisverbände und Mitgliedsgruppen eigene Satzungen geben, dürfen sie der Satzung der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. nicht widersprechen.

§ 8

Organe

Die Organe des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. sind:

1. der Landesjugendtag
2. der Landesvorstand
3. der Geschäftsführende Landesvorstand

§ 9

Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag besteht aus

1. dem Landesvorstand
2. den Delegierten der Mitgliedsgruppen und Kreisverbände als stimmberechtigte Mitglieder
3. Ehrenmitgliedern und Gästen

(2) Jede Mitgliedsgruppe kann maximal zwei Personen zum Landesjugendtag delegieren. Gruppen unter 50 Mitgliedern stellen 1 Delegierten, Gruppen über 50 Mitglieder können 2 Delegierte stellen.

(3) Jeder Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Er muss schriftlich von seiner Gliederung benannt werden.

(4) Der Landesjugendtag soll jährlich, muss jedoch in jedem zweiten Jahr zusammentreten.

(5) Er ist vom Landesvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der möglichen Delegierten dieses verlangt. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er wählt sich für jede Tagung einen Vorsitzenden.

(6) Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

1. Beratung des Landessvorstandes
2. Beschlussfassung über den Haushalt
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Landesvorstandes
4. Wahl des Vorsitzenden des Landesjugendtages
5. Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes
6. Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes

§ 10 **Landesvorstand**

Der Landesvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Landesvorstand
2. bis zu fünf Beisitzern

Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Landesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

§ 11 **Geschäftsführender Landesvorstand**

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

1. bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. bis zu drei Stellvertretern
3. dem Schatzmeister

Dem geschäftsführenden Landesvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesvorstandes sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 **Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Mitarbeiter**

Die Rechte und Pflichten des Landesgeschäftsführers und der weiteren Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle festzulegen. Der

Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden verantwortlich, er ist der Dienstvorgesetzte der weiteren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

§ 13

Gemeinsame Vorschriften für die Landesorgane

(1) Ein satzungsgemäß einberufener Landesjugendtag ist immer beschlussfähig. Die übrigen Gremien des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern seiner eigenen Gliederung ab 14 Jahren ausgeübt werden. Sonderregelungen sind mit Zustimmung des Landesvorstandes möglich.

(3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit für einzelne Organe nichts anderes festgelegt ist, der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Landesverbandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Beschlüsse des Landesjugendtages binden die Mitglieder, Gliederungen und Organe des Landesverbandes.

§ 14

Kassenprüfer

Der Landesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes zu prüfen und dem Landesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.

§ 15

Amtszeit

Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:

1. der Landesvorstand
2. der Geschäftsführende Landesvorstand
3. die Kassenprüfer des Landesverbandes

Der Landesvorstand und die Kassenprüfer nehmen bei einer Überschreitung ihrer regulären Amtszeit die Aufgaben weiter bis zur Wahl ihrer Nachfolger geschäftsführend wahr.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese darf nicht unangemessen hoch sein.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18
Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Die Neufassung der Satzung wurde auf dem Landesjugendtag vom 30.06.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister vom 07.10.2011 in Kraft. Am 29.01.2020 wurde auf dem Landesjugendtag die Verlegung des Vereinssitzes beschlossen.